



Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) und Moritz Promny (Freie Demokraten)
vom 05.08.2024

Transparenz für Bürger und Kommunen über Gewerbebetriebe von kriminellen Clans **und** **Antwort**

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach der Berichterstattung der Frankfurter Allgemeinen vom 06.02.2024 bekämpfen sich zwei Gruppierungen in Frankfurt. Auf der einen Seite stehe die türkische Großfamilie S., die vorwiegend im Frankfurter Stadtteil Rödelheim ansässig ist. Auf der anderen Seite stehe ein loser Verbund von mehreren Personen unterschiedlicher ethnischer Herkunft mit Bezug nach Frankfurt-Sossenheim, die zwar nicht miteinander verwandt seien, aber wie ein Familienverbund organisiert sei. Auf eine Anfrage der CDU-Fraktion im Römer nahm der Magistrat Stellung und gab Erkenntnisse wieder, die ihnen vor allem die Landespolizei übermittelt habe. Die Familie S. solle über Vermögenswerte und Immobilien verfügen. Unklar sei der Bericht darüber geblieben, woraus die beiden Clans ihre Einnahmen erzielen. In Bezug auf die Familienmitglieder, die mit kriminellen Tätigkeiten aufgefallen seien, werden Drogengeschäfte und illegales Glücksspiel genannt. Andere Familienmitglieder hingegen seien im Einzelhandel tätig. Laut dem Bericht unterhält die Familie S. in Frankfurt 20 Gewerbebetriebe, worunter sich Kioske, Lebensmittelmärkte, Imbisse und (Shisha-) Bars befinden, aber auch Glücksspiel- und Sportwettenbetriebe.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1 Sind der Landesregierung Gewerbebetriebe in Hessen bekannt, die im Zusammenhang mit Clankriminalität stehen?

Ja.

Frage 2 Wie viele und welche ordnungsrechtlichen Verstöße wurden in den von Clans betriebenen Gewerbebetrieben festgestellt?

Entsprechende Daten liegen nicht automatisiert auswertbar vor. Von einer Einzelabfrage und händischen Auswertung wurde aufgrund des erheblichen Verwaltungsaufwandes abgesehen.

Drei Familienverbände fallen in Hessen unter die Anwendung der bundeseinheitlichen Definition von Clan und Clankriminalität. Davon befindet sich ein Familienverband im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main und die anderen im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Südosthessen.

Frage 3 Gibt es die Möglichkeit, alle Erkenntnisse über Clankriminalität und betroffene Gewerbebetriebe den Kommunen mitzuteilen?

Frage 4 Werden die Kommunen informiert, in welchen Örtlichkeiten beispielsweise Drogen gehandelt werden, Geldwäsche betrieben wird und Hygieneverstöße festgestellt wurden?

Frage 5 Wenn nein: Warum nicht?

Frage 6 Wie wird sichergestellt, dass die Erkenntnisse über Clankriminalität vollständig mit den Kommunen geteilt werden, damit diese ihren Ermessensspielraum nutzen können?

Die Fragen 3 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zwischen den Kommunen und den Polizeibehörden findet ein kontinuierlicher und konstruktiver Austausch statt, beispielsweise im Rahmen des KOMPASS-Programms oder der sogenannten „Ämterrunde“. Hierbei werden behördenübergreifend zwischen Bauamt, Ordnungsamt, Steuerfahndung, Zoll sowie Polizei geeignete Maßnahmen besprochen und abgestimmt. Ob und welche Informationen an die Kommunen gegeben werden, ist eine Frage des Einzelfalls.

Frage 7 Gibt es ein Register, in dem Clans und deren Aktivitäten aufgeführt sind?

Frage 8 Besteht die Möglichkeit, ein Transparenzregister zu schaffen, in dem sich die Öffentlichkeit über betroffene Gewerbebetriebe informieren kann?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.
Nein.

Frage 9 Wie wird sichergestellt, dass die Finanzflüsse und Vermögenswerte von Clans effektiv überwacht und gegebenenfalls eingefroren werden?

Im Rahmen von Ermittlungsverfahren sind Finanzermittlungen sowie vermögensabschöpfende Maßnahmen ein fester Bestandteil der standardisierten Ermittlungsprozesse. Die Zoll- und Finanzbehörden werden regelmäßig in die laufenden Ermittlungen miteinbezogen. Insbesondere Geldwäscheverdachtsanzeigen der Verpflichteten (zum Beispiel Kreditinstitute) gemäß § 2 Geldwäschegesetz bieten die Möglichkeit, inkriminierte Finanzflüsse rechtzeitig festzustellen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Wiesbaden, 26. September 2024

Prof. Dr. Roman Poseck